



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- ZAUN
- ELT-FREILEITUNG
- GARTENLAND
- FLURSTÜCKSBZEICHNUNG

LEGENDE DER PLANUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF VERWALTUNGS- UND KINDERGARTEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SCHUTZSTREIFEN DER ELT-FREILEITUNG 20 KV
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTDREIECKE

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

BEI DEN NICHT VERMASSTEN BAUFLÄCHEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT

AUF DEN FREIPLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. JE 500 QM FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (SIEHE § 9 ABS. 1 ZIFFER 15 UND 16 BBAUG).

SICHTDREIECKE DÜRFEN IN 0,80 m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE DER BETREFFENDEN STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN.

URSCHRIFT
STADT MÜN DEN
 Ortsteil Volkmarshausen

2. Änderung
zum Bebauungsplan Nr. 1
„AM ROHBÜHL“

nach § 30 BBAUG.

M. 1:1000



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.12.1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Göttingen
 Hann.-Münden, den 2. OKT. 1974



Der Rat der Stadt/... hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBAUG beschlossen am 18. 3. 1974.

HANN. MÜN DEN, den 23. 9. 1974



Der Entwurf wurde ... ausgearbeitet

durch STADT MÜN DEN
 STADTPLANUNGSABTEILUNG

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/... hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBAUG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 18. 3. 1974.

HANN. MÜN DEN, den 23. 9. 1974



Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 11. 4. 1974 gem. § 2 Abs. 6 BBAUG ortsüblich durch MÜN DENS CHE NACHRICHTEN

HANN. MÜN DEN, den 23. 9. 1974



Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom 24. 4. 1974 bis 24. 5. 1974 einschließlich.

Als Satzung vom Rat der Stadt/... aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAUG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 22. 8. 1974

Genehmigt gem. § 11 BBAUG nach Maßgabe meiner Verfügung vom *heute* - 214-3-21102N-9, 35, 31/1 - der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 211 - aufgeführten Auflage beigetreten.

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom ... in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 211 - aufgeführten Auflage beigetreten.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 20. 3. 1975 - NR. 9 - gem. § 12 Bundesbaugesetz im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

HANN. MÜN DEN, den 19. 5. 1976



HANN. MÜN DEN, den 23. 9. 1974



HANN. MÜN DEN, den 23. 9. 1974



Hildesheim, den 11. 2. 75
 Regierungspräsident
 im Auftrage



den

